

GROÙE KREISSTADT SCHRAMBERG

Niederschrift über die öffentliche Beratung des Ortschaftsrates des Stadtteiles Schramberg-Tennenbronn vom 14.01.2020

Anwesend: Vorsitzender und 10 von 11 Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräten

Vorsitzender: Stellvertretender Ortsvorsteher Manfred Moosmann

Anwesend: OR Oskar Rapp
OR Wolfgang Haberstroh
ORin Christine Fiedler
OR Patrick Fleig
OR Peter Bösch
Orin Sonja Hils
OR Felix Broghammer
ORin Monika Kaltenbacher
OR Reinhard Günter

Entschuldigt: OR Danny Barowka

Außerdem anwesend: Oberbürgermeisterin Dorothee Eisenlohr
Matthias Rehfuß, Fachbereichsleiter
Rudolf Mager, Fachbereichsleiter
Susanne Gwosch, Fachbereichsleiterin
Christof Birkel, Abteilung Hochbau
Marcel Grigas, Leitung Bauhof Tennenbronn
Christof Weigel, Büro Baldauf

Pressevertreter

Bürgerinnen / Bürger

GROÙE KREISSTADT SCHRAMBERG

Niederschrift über die öffentliche Beratung des
Ortschaftsrates des Stadtteiles Schramberg-Tennenbronn
vom 14.01.2020

Anwesend: Vorsitzender und 10 von 11 Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräten

Tagesordnung

Öffentlich:

1. Einwohnerfragestunde
2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
3. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Mehrzweckhalle Tennenbronn und kurzer Sachstandsbericht
- Vorlage Nr. 01/2020
4. Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h in der Ortsdurchfahrt Tennenbronn
- Vorlage Nr. 02/2020
5. Weiterführung des Kleinbusverkehrs Falken/Eichbach in Tennenbronn im Jahr 2020
- Vorlage Nr. 03/2020
6. Bekanntgaben, Anfragen, Anregungen

GROÙE KREISSTADT SCHRAMBERG

**Niederschrift über die öffentliche Beratung des
Ortschaftsrates des Stadtteiles Schramberg-Tennenbronn
vom 14.01.2020**

Anwesend: Vorsitzender und 10 von 11 Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräten

Beginn der Beratung: 19:00 Uhr
Ende der Beratung: 20:40 Uhr

Die Beratung umfasst den §§ 1-6

Zur Beurkundung

Vorsitzender:

Ortschaftsrat:

Schriftführerin:

GROÙE KREISSTADT SCHRAMBERG

Niederschrift über die öffentliche Beratung des
Ortschaftsrates des Stadtteiles Schramberg-Tennenbronn
vom 14.01.2020

Anwesend: Vorsitzender und 10 von 11 Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräten

§ 1

Einwohnerfragestunde

Stellv. OV Manfred Moosmann begrüßt alle Anwesenden. Die Sitzung wurde frist- und formgerecht einberufen, das Gremium ist beschlussfähig. Er teilt mit, dass die Vergaberichtlinien für das Baugebiet Bergacker in der heutigen Sitzung besprochen werden sollten. Allerdings hat dies zeitlich nicht gereicht und wird deshalb auf die nächste Sitzung am 04.02.2020 verlegt.

Es wurden keine Fragen gestellt.

GROÙE KREISSTADT SCHRAMBERG

**Niederschrift über die öffentliche Beratung des
Ortschaftsrates des Stadtteiles Schramberg-Tennenbronn
vom 14.01.2020**

Anwesend: Vorsitzender und 10 von 11 Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräten

§2

Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen

Es sind keine Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen bekanntzugeben.

GROÙE KREISSTADT SCHRAMBERG

Niederschrift über die öffentliche Beratung des Ortschaftsrates des Stadtteiles Schramberg-Tennenbronn vom 14.01.2020

Anwesend: Vorsitzender und 10 von 11 Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräten

§3

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Mehrzweckhalle Tennenbronn und kurzer Sachstandsbericht

Vorlage Nr. 01/2020

Zu diesem Tagesordnungspunkt wird Herr Mager, Leichter des Fachbereichs 4 in Schramberg, Herr Birkel von der Abteilung Hochbau sowie Herr Weigel vom Architekten- und Stadtplanungsbüro Baldauf begrüßt.

Der Gemeinderat der GroÙen Kreisstadt Schramberg hat sich mit dem Beschluss zum Entwicklungskonzept Tennenbronn im Jahr 2015 das Ziel gesetzt, eine neue Sport- und Festhalle zu errichten. Die bestehende Sport- und Festhalle in der Löwenstraße weist einen hohen Sanierungsbedarf auf und entspricht nicht den derzeitigen Nutzungsanforderungen.

In diesem Zusammenhang setzte sich die Stadtverwaltung unter anderem mit unterschiedlichen Fragestellungen auseinander:

- Ist eine Sanierung der bestehenden Halle oder ein Neubau sinnvoll?
- Welche städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten entstehen an unterschiedlichen Standorten und wie sind diese zu beurteilen?
- Welche Möglichkeiten zur städtebaulichen Neuordnung können hieraus resultieren?

Zur Beantwortung dieser Fragen wurde eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben. Im Ergebnis stellte sich heraus, dass eine Sanierung der bestehenden Halle und die Errichtung eines Neubaus am Altstandort aus immissionsschutzrechtlichen und ökonomischen Gründen als nicht realisierbar einzustufen sind. Allerdings bietet der Altstandort gute Voraussetzungen für eine Nachnutzung, beispielsweise in Form von zentral gelegenen und zeitgemäÙen Wohnformen. Als optimaler Standort für einen Neubau einer Mehrzweckhalle stellte sich die Fläche nördlich des Dorfweihers heraus. Der Standort ermöglicht einen Neubau im gewünschten und erforderlichen Maß. Er deckt somit auch den zusätzlichen Raumbedarf der ortsansässigen Vereine. Die erforderlichen Stellplätze können direkt an der Mehrzweckhalle realisiert werden, ohne die nachbarschaftlichen Belange zu beeinträchtigen. Gleichzeitig kann der Stadteingang Tennenbronns zusätzlich städtebaulich betont und durch den frühzeitigen Einbezug der Freiraumplanung eine anspruchsvolle und nachhaltige Gestaltungsqualität geschaffen werden. Durch einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss wurde dieser Standort für den Bau der Mehrzweckhalle Tennenbronn festgelegt.

Mit der städtebaulichen Entwicklung des Standortes am Dorfweiher bietet sich nun auch die Möglichkeit zur städtebaulichen Neuordnung und Strukturierung im gesamten Bereich des Dorfweihers. Die benachbarten gewerblichen Flächen und der bestehende Feuerwehr- sowie Bauhofstandort sollen städtebaulich adäquat neu geordnet werden. Dies unterstützt die Stärkung der öffentlichen Nutzung am Ortsrand Tennenbronns. Am 01.10.2009 fasste der Gemeinderat der GroÙen Kreisstadt Schramberg einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Änderung Gewerbegebiet I und II“. Der

GROÙE KREISSTADT SCHRAMBERG

Niederschrift über die öffentliche Beratung des Ortschaftsrates des Stadtteiles Schramberg-Tennenbronn vom 14.01.2020

Anwesend: Vorsitzender und 10 von 11 Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräten

entsprechend festgelegte Geltungsbereich dieses Bebauungsplans grenzt direkt an den geplanten Bereich des Hallenstandortes an. Eine gemeinsame planungsrechtliche Sicherung der beiden Gebiete wird angestrebt, um ein qualitatives Quartier zu entwickeln. Das Quartier soll insbesondere den städtebaulichen und funktionalen Anforderungen und Zielsetzungen entsprechen.

Zur Schaffung des notwendigen Baurechtes für die Umsetzung der jeweiligen Planungen ist die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans mit der Bezeichnung „Mehrzweckhalle Tennenbronn“ mit den örtlichen Bauvorschriften erforderlich. Im einzuleitenden Bebauungsplan Verfahren sind die Art und das Maß der baulichen Nutzung so festzusetzen, dass die geplanten baulichen Anlagen realisiert werden können. Des Weiteren sind die Festsetzungen so zu treffen, dass durch die Anordnung und Höhe der baulichen Anlagen, die Lage und Bedeutsamkeit des Gesamtgebietes definiert wird. Der Geltungsbereich des neuen Bebauungsplans „Mehrzweckhalle Tennenbronn“ umfasst eine Fläche von rund 2,6 ha.

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand Tennenbronns. Es wird naturräumlich durch den südlich gelegenen Dorfweiher und die daran angrenzenden Waldstrukturen geprägt. Eine städtebauliche Prägung weist das Gebiet durch die im Norden und Osten angrenzende Wohn- und Gewerbebebauung auf. Die überörtliche Erschließung des Gebiets ist über die nordwestlich verlaufende Hauptstraße gesichert (hier: Landesstraße)

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Nordwesten durch die nördlich der Hauptstraße liegende Wohnbebauung und die Hauptstraße (L175),
- im Nordosten durch die angrenzende Wohn- und Gewerbebebauung sowie die Wiesenstraße,
- im Südosten durch den Dorfweiher sowie die Schiltach,
- im Südwesten durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.

Für die räumliche Umgrenzung des künftigen Bebauungsplan-Geltungsbereiches ist der Lageplan (ALKIS) vom 30.01.2020 maßgeblich. Nachrichtlich beigefügt sind zudem eine Darstellung des künftigen Geltungsbereichs auf dem Luftbild (Stand vom 30.01.2020) sowie die Umgrenzung des künftigen Geltungsbereichs auf einem Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Schramberg (2. bis 6. punktuelle Änderung)

Im genehmigten Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Schramberg und dessen 2. bis 6. punktuelle Änderung ist das Plangebiet im westlichen Bereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz/Bolzplatz sowie als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Der östliche Bereich ist als gewerbliche Baufläche und Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen mit der Zweckbestimmung Bauhof und Feuerwehr ausgewiesen. Die Hauptstraße stellt der rechtswirksame Flächennutzungsplan als Örtliche / überörtliche Hauptverkehrsstraße dar.

Die Entwicklung des Plangebietes aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2

GROÙE KREISSTADT SCHRAMBERG

Niederschrift über die öffentliche Beratung des Ortschaftsrates des Stadtteiles Schramberg-Tennenbronn vom 14.01.2020

Anwesend: Vorsitzender und 10 von 11 Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräten

BauGB ist nicht gegeben. Daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB. Der Änderungsaufstellungsbeschluss „9. punktuelle Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 1998 der Verwaltungsgemeinschaft Schramberg“ wurde am 17.09.2014 gefasst. In das laufende Verfahren zur Änderung wurden bereits Darstellungen für eine künftige Nutzung des Dorfweiher-Areals für eine Mehrzweckhalle (Änderungspunkt 4.3.3 „Festhalle Tennenbronn“) sowie für den künftigen Feuerwehrstandort (Änderungspunkt 4.3.2.) aufgenommen.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich rechtsverbindliche Bebauungspläne, deren Inhalte mit Inkrafttreten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Mehrzweckhalle Tennenbronn“ für den maßgeblichen Geltungsbereich außer Kraft treten.

Im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens ist für das Plangebiet zu prüfen, ob die geplanten Nutzungen innerhalb des Plangebiets mit den vorhandenen umgebenden schutzbedürftigen Nutzungen verträglich sind. Zu diesem Zweck werden im Zuge des Verfahrens verschiedene Untersuchungen / Gutachten erarbeitet, die dem Bebauungsplan künftig als Anlage beigefügt werden. Dies umfasst beispielsweise artenschutzrechtliche und schalltechnische sowie altlastenbezogene Untersuchungen sowie Baugrunderkundungen und die Erarbeitung von Maßnahmen zum Hochwasserschutz. Zudem sieht das Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen der Aufstellung und Änderung der Bauleitpläne vor, dass nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen ist. Hierbei sollen die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dieser Umweltbericht soll Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben betroffen werden können. Der Umweltbericht wird im Zuge des Bebauungsplan-Verfahrens als Bestandteil der Begründung erarbeitet und den Anlagen des Bebauungsplans beigefügt. Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird zudem ein Wasserrechtsverfahren durchgeführt.

Herr Mager teilt mit, dass er halbjährlich eine Projektstandsinfo im Ortschaftsrat gibt. Ende Januar 2020 stehen Gespräche mit dem Landratsamt an.

Herr Birkel geht auf die **Projektorganisation/-Ablauf ein.**

-Aufstellung Bebauungsplan:

-Enge Zusammenarbeit der Abteilungen Stadtplanung, Tiefbau und Hochbau, zusätzliche Betreuung durch das Büro Baldauf Architekten, Stuttgart

-Koordination der Abläufe liegt beim Hochbau

-Objektplanung Hochbau: (auf Grundlage des Raumprogramms vom 27.06.17)

-Früher Start der Objektplanung, während der Aufstellung des Bebauungsplanes (Vorteil: Die Festsetzungen im Bebauungsplan können im Verfahren an die Objektplanung angepasst werden)

-Vorentwurfs-, Entwurfs- und Genehmigungsplanung durch Abt. Hochbau/FB4 (kurze Wege/schnelle Entscheidungsprozesse),

GROÙE KREISSTADT SCHRAMBERG

Niederschrift über die öffentliche Beratung des Ortschaftsrates des Stadtteiles Schramberg-Tennenbronn vom 14.01.2020

Anwesend: Vorsitzender und 10 von 11 Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräten

-Übergabe des Projektes für die weiteren Leistungsphasen an Architekturbüro (Ausführungsplanung, Vergabe, Bauüberwachung)

Herr Weigel vom Büro Baldauf teigt die Ziele und Zwecke auf,

- Schaffung des **Baurechts**für die Umsetzung einer Mehrzweckhalle,
- Entwicklung eines **qualitativ hochwertigen Quartiers** für den **Gemeinbedarf**,
- städtebaulich adäquate sowie funktionale **Neuordnung** und **Strukturierung** des gesamten Bereichs entlang der Schiltach,
- Stärkung der **öffentlichen Nutzung** (Mehrzweckhalle, Vereinsleben, DRK, Feuerwehr und Bauhof, Erholung und Tourismus),
- städtebauliche Betonung des **Stadteingangs**,
- Schaffung einer anspruchsvollen und **nachhaltigen Gestaltungsqualität**.
- Gestaltung des **landschaftlichen Übergangs** von der Halle zur Schiltach, Gestaltung des Ortsrandes.

Diverse Gutachten sind am Laufen und in Auftrag gegeben. In der Zeitschiene wird beschrieben, dass der Baubeginn im 4. Quartal 2022 sein soll. Davor muss der Bebauungsplan erstellt werden, parallel findet die Entwurfsänderung des Flächennutzungsplans statt, sowie etliche Gutachten. Vor Baubeginn sollte auch der Straßenanschluss gebaut werden.

Die Hochbauplanungen laufen parallel zum Erstellen des Bebauungsplans.

Sehr wichtig ist, dass Gewässerkonzept an der Schiltach.

Herr Weigel bedankt sich für die Aufmerksamkeit.

Stellv. OV Manfred Moosmann fragt, ob es Auswirkungen auf die bestehenden Gebäude wie Bauhof oder Feuerwehr gibt.

Herr Weigel teilt mit, dass es hier eine Nutzungsänderung gibt, allerdings muss dies planungsrechtlich geklärt werden.

Herr Mager teilt mit, dass das grundsätzliche Ziel eine Gemeinbedarfsfläche ist.

OR Patrick Fleig fragt, nach der Zeitschiene vom Mai 2019 in der steht, dass der Bebauungsplan Ende 2020 erstellt ist. In der jetzigen Zeitschiene steht aber, dass dieser erst Ende 2022 erstellt ist.

Herr Weigel teilt mit, dass dies unschädlich für den Beginn der Hochbauplanungen ist, man musste zuerst einige Dinge bezüglich des Wasserkraftwerks klären.

Herr Mager merkt an, dass die Abläufe intern getaktet sind, er bittet um Verständnis und Vertrauen. Die Zeitschiene wird immer angepasst, die Fertigstellung verschiebt sich deshalb nicht.

Herr Weigel teilt mit, dass dies ein grober Zeitzielplan ist, dieser ist nicht garantiert, da auch andere, wie zum Beispiel Behörden beteiligt sind.

OR Patrick Fleig sieht hier eine Problematik, die Planungen sind sehr zeitintensiv. Allerdings muss man den Zeitplan jetzt schon um ein halbes Jahr schieben. Die Gesprä-

GROÙE KREISSTADT SCHRAMBERG

Niederschrift über die öffentliche Beratung des Ortschaftsrates des Stadtteiles Schramberg-Tennenbronn vom 14.01.2020

Anwesend: Vorsitzender und 10 von 11 Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräten

che bezüglich des Wasserkraftwerks muss man führen, allerdings keine 12 Monate, man muss die Dinge akzeptieren, wenn diese so sind.

Herr Mager teilt ihm mit, dass es keine Verzögerungen beim Bauabschluss gibt. Die Ressourcen der Stadt stehen für alle Projekte, der Zeitplan ist nun tiefer ausgearbeitet, als noch bei der Machbarkeitsstudie. Er bemerkt nochmals, dass dies ein Ressourcenproblem ist.

OR Wolfgang Haberstroh fragt, ob Hochbau Planungen parallel zur Schiltach Planung läuft und ob dies separate Pläne sind. Er fragt weiter, ob die Planungsbüros dann zusammen mit der Verwaltung arbeiten.

Herr Mager bejahte dies.

OR Felix Broghammer teilt mit, dass die Zimmerei nicht in städtischem Besitz ist. Er fragt, ob nach dem Geltungsbereich des Bebauungsplans für diese Zimmerei dann noch Umbauten oder ähnliches möglich sind.

Herr Mager teilt mit, dass es zum jetzigen Zeitpunkt möglich ist. Allerdings kann es dazu führen, dass dies irgendwann nicht mehr möglich sein wird.

OR Felix Broghammer fragt, warum der Gersbach im Aufstellungsbeschluss drin ist. Herr Mager teilt mit, dass dieser bewusst drin ist, da man schon mit diversen Ämtern gesprochen hat. Hier herrscht eine offene Zusammenarbeit.

OR Reinhard Günter findet die Ungeduld im Rat nicht schlecht, allerdings muss man auch die Verwaltungsseite sehen, die natürlich auch noch andere Projekte haben. Ihm ist wichtig, dass man die jetzige Sport- und Festhalle nicht vergisst und diese auch weiterhin pflegt.

Herr Mager teilt mit, dass die jetzige Halle weiterhin unterhalten wird. Wichtig ist allerdings auch, dass die Vereine pfleglich damit umgehen.

Stellv. OV Manfred Moosmann bemerkt, dass der Druck da und auch wichtig ist. Solange 2024 steht, ist die Zeitschiene zweitrangig. Er vertraut der Verwaltung. Wichtig ist, dass Ziel nicht aus den Augen zu verlieren, der Ortschaftsrat wird dies beobachten und wenn nötig auch helfen anschieben.

OR Oskar Rapp fragt, ob man bei der Zeitschiene größere Gefahren sieht. Ihm ist wichtig, dass man die Risikogebiete erkennt und auch gleich bearbeitet.

Herr Mager teilt mit, dass deshalb der Baugrund und die Altlasten direkt überprüft werden.

Weiter teilt Herr Mager mit, dass er in einem halben Jahr wieder einen neuen Sachstandsbericht liefern wird.

GROÙE KREISSTADT SCHRAMBERG

**Niederschrift über die öffentliche Beratung des
Ortschaftsrates des Stadtteiles Schramberg-Tennenbronn
vom 14.01.2020**

Anwesend: Vorsitzender und 10 von 11 Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräten

Nach dieser Diskussion fasste der Ortschaftsrat einstimmig folgenden

Beschluss

- a) Für den in der Anlage 01 im beigefügten Lageplan vom 30.01.2020 umgrenzten Bereich wird nach § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan zusammen mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Abs. 1 LBO (Landesbauordnung) und mit der Bezeichnung „Mehrzweckhalle Tennenbronn“ aufgestellt.**
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, das Bebauungsplan-Verfahren weiter voranzutreiben und die für den Bebauungsplan notwendigen Gutachten zu beauftragen.**

GROÙE KREISSTADT SCHRAMBERG

Niederschrift über die öffentliche Beratung des Ortschaftsrates des Stadtteiles Schramberg-Tennenbronn vom 14.01.2020

Anwesend: Vorsitzender und 10 von 11 Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräten

§4

Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h in der Ortsdurch- fahrt Tennenbronn

Vorlage Nr. 02/2020

Zu diesem Tagesordnungspunkt wird Herr Rehfuß, Leiter des Fachbereichs 2 in Schramberg, begrüßt.

Die Ortsverwaltung Tennenbronn ist im Mai 2019 bzgl. des grundsätzlichen Wunsches zur Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in der Hauptstraße auf 30 km/h an die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Schramberg herangetreten.

Eine solche Reduzierung ist entsprechend des Erlasses des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 10. Dezember 1996 grundsätzlich möglich, wenn es sich bei der beantragenden Gemeinde um einen Kurort handelt. Diese Auszeichnung Kurort hat Tennenbronn bereits vor vielen Jahren verliehen bekommen und bis heute behalten.

Die Verkehrsschau hat über den Wunsch zur Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit beraten. Sofern das gemeindliche Einvernehmen erteilt würde, könnte die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit angeordnet und umgesetzt werden. In der Sitzung des Ortschaftsrates vom 21. Mai 2019 wurde vom Gremium beschlossen, dass vor einer Beschlussfassung über die Einrichtung eines Tempo-30-Bereiches die tatsächlichen Geschwindigkeiten ermittelt werden sollten. Diese stellen sich dar wie folgt:

1.) Hauptstraße 5-7

- Gemessene Fahrtrichtung: beidseitig
- Durchschn. gemessene Fahrzeuge/Tag: 1.756
- Messzeitraum: 05.06.2019-18.06.2019
- Durchschnittsgeschwindigkeit: 45 km/h
- Maximalgeschwindigkeit: 82 km/h
- Mindestgeschwindigkeit: 8 km/h
- 85% der Fahrzeuge fahren 52 km/h oder weniger

2.) Hauptstraße 75

- Gemessene Fahrtrichtung: beidseitig
- Durchschn. gemessene Fahrzeuge/Tag: 2.146

GROÙE KREISSTADT SCHRAMBERG

Niederschrift über die öffentliche Beratung des Ortschaftsrates des Stadtteiles Schramberg-Tennenbronn vom 14.01.2020

Anwesend: Vorsitzender und 10 von 11 Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräten

- Messzeitraum: 02.09.2019-16.09.2019
- Durchschnittsgeschwindigkeit: 51 km/h
- Maximalgeschwindigkeit: 103 km/h
- Mindestgeschwindigkeit: 29 km/h
- 85% der Fahrzeuge fahren 55 km/h oder weniger

3.) Bruck 33

- Gemessene Fahrtrichtung: beidseitig
- Durchschn. gemessene Fahrzeuge/Tag: 1.226
- Messzeitraum: 18.06.2019-04.07.2019
- Durchschnittsgeschwindigkeit: 56 km/h
- Maximalgeschwindigkeit: 94 km/h
- Mindestgeschwindigkeit: 18 km/h
- 85% der Fahrzeuge fahren 61 km/h oder weniger

Die Straßenverkehrsbehörde der GroÙen Kreisstadt Schramberg sieht aufgrund der gefahrenen Geschwindigkeiten keine Probleme/keine Gefährdung für die/der Verkehrsteilnehmer und insbesondere auch kein Erfordernis zur Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h in der Hauptstraße, wenngleich diese rechtlich möglich wäre.

Stellv. OV Manfred Moosmann bedankt sich bei Herrn Rehfuß. Er ist der Meinung, dass man die Ausreißer nicht mit Schildern bändigen kann und da Herr Rehfuß einen mobilen Radarwagen genehmigt bekommen hat, wird dieser dann an gewissen Stellen aufgestellt. Die Freie Liste trägt den Beschluss mit.

OR Reinhard Günter teilt mit, dass der Lärmschutz im Ortskern ein wichtiger Aspekt ist und ein guter Nebeneffekt die geringere Unfallgefahr. Er findet, dass es zumutbar für die Autofahrer wäre, wenn Tempo 30 herrscht.

Herr Rehfuß teilt mit, dass die Geschwindigkeit im Ort grundsätzlich auf 50 km/h, vom Gesetzgeber festgelegt ist. Das Seitenradar kann auch in einem Jahr nochmals aufgehängt werden.

OR Reinhard Günter ist bewusst, dass man im Ortskern keine 50 km/h fahren kann, da dieser sehr belegt ist, sofern die Geschäfte geöffnet sind. Zum Beispiel in den Ortschaften Königsfeld oder Schönwald ist es, seit dort Tempo 30 ist, sehr ruhig und gelassen.

ORin Sonja Hils teilt mit, dass Sie sich den Worten von OR Reinhard Günter anschließt, sie fragt sich, wieso darauf warten bis etwas passiert.

Herr Rehfuß teilt mit, dass man nicht warten möchte bis etwas passiert, aber aus Verkehrssichert Sicht ist eine Tempo 30 Zone nicht nötig.

GROÙE KREISSTADT SCHRAMBERG

Niederschrift über die öffentliche Beratung des
Ortschaftsrates des Stadtteiles Schramberg-Tennenbronn
vom 14.01.2020

Anwesend: Vorsitzender und 10 von 11 Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräten

OR Felix Broghammer teilt mit, dass er kein Freund davon ist, alles zu reglementieren, der Gesetzgeber wird sich etwas bei den 50 km/h gedacht haben. Man benötigt einfach gesunden Menschenverstand, wenn man eine Straße überquert.

OR Reinhard Günter ist sich bewusst, dass ein gewisses Risiko bei 30 km/h sowie bei 50 km/h besteht, es ist allerdings etwas Geringer. Selbst bei 10 km/h kann etwas passieren.

OR Wolfgang Haberstroh sieht kein erhöhtes Unfallrisiko im Ortskern.

Abschließend meint Herr Rehfuß, dass das Leben eben gefährlich sei.

Nach dieser Diskussion fasste der Ortschaftsrat mit 8 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen
folgenden

Beschluss

Das gemeindliche Einvernehmen zur Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h wird für den Bereich der Hauptstraße in Tennenbronn nicht erteilt.

GROÙE KREISSTADT SCHRAMBERG

Niederschrift über die öffentliche Beratung des Ortschaftsrates des Stadtteiles Schramberg-Tennenbronn vom 14.01.2020

Anwesend: Vorsitzender und 10 von 11 Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräten

§5

Weiterführung des Kleinbusverkehrs Falken/Eichbach in Tennenbronn im Jahr 2020

Vorlage Nr. 03/2020

Zu diesem Tagesordnungspunkt wird Frau Gwosch, Leiterin des Fachbereichs 3 in Schramberg, begrüßt.

Aufgrund von Befangenheit rückt OR Peter Bösch vom Ratstisch ab.

Die Stadt Schramberg finanziert aufgrund der Entscheidungen des Gemeinderats vom 08.12.2016 und des Verwaltungsausschusses vom 23.11.2017 und 29.11.2018 seit 2017 den freigestellten Schülerverkehr im Bereich Falken/Eichbach in Tennenbronn. Anlass hierfür waren Fahrplanänderungen im ÖPNV im Dezember 2016. Damit fielen vier Haltestellen im Außenbereich weg. Es wurden zu den jeweiligen Schultagen zwei Fahrten mit einem Kleinbus zum Schulbeginn und Schulende der Grundschule eingerichtet.

Die Beschlüsse galten jeweils für ein Kalenderjahr, zuletzt bis 31.12.2019.

Im Schuljahr 2019/2020 nehmen lediglich vier SchülerInnen der Grundschule Tennenbronn diese Busverbindung in Anspruch. In den beiden Schuljahren davor waren es acht Kinder. Die Eltern der betroffenen Kinder haben mit Schreiben vom 16.12.2019 noch einmal auf die Bedeutung dieses Kleinbusverkehrs für ihre Kinder hingewiesen. Aufgrund der geringeren Kinderzahl wurde versucht, eine alternative Beförderungsmöglichkeit zu organisieren – leider erfolglos.

Die Kosten für diesen Schülerverkehr betragen jährlich rund € 8.000,00. Die Eltern beteiligen sich an diesen Kosten mit mtl. € 15,00 je Kind.

Die Kosten für den Kleinbusverkehr sind in den Haushaltsansätzen 2020 enthalten.

Frau Gwosch teilt mit, dass der Bus mit Kindergartenkindern aufgefüllt wurde.

Es ist allerdings nicht die primäre Aufgabe einer Kommune, Kindergartenkinder zu befördern.

OR Patrick Fleig teilt mit, dass viele Gründe für den Kleinbus sprechen, wie zum Beispiel der Umwelt Aspekt.

OR Oskar Rapp teilt mit, dass wenn der Bus voll ist, egal ob mit Kindergartenkindern oder Schulkindern, es kein Problem darstellt. Nächstes Mal sollten in der Vorlage auch die Kindergartenkinder stehen.

Frau Gwosch teilt nochmals mit, dass es keine primäre Aufgabe der Kommune ist, die Kindergartenkinder zu befördern und da man nicht alle Außenbezirke abfahren kann, sollte dies nicht in der Vorlage stehen.

OR Wolfgang Haberstroh fragt, wo die Grenze liegt, dass der Kleinbus nicht mehr fährt.

Frau Gwosch teilt mit, dass dies der Ortschaftsrat entscheidet.

ORin Christine Fiedler fragt, ob dies generell nur die Grundschulkinder betrifft.

Frau Gwosch bejahte dies und teilt mit, dass der Bus 2x täglich zur ersten Unterrichtsstunde fährt und nach der sechsten Schulstunde wieder nach Hause fährt.

GROÙE KREISSTADT SCHRAMBERG

Niederschrift über die öffentliche Beratung des Ortschaftsrates des Stadtteiles Schramberg-Tennenbronn vom 14.01.2020

Anwesend: Vorsitzender und 10 von 11 Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräten

OR Reinhard Günter ist der Meinung, dass die Kindergartenkinder zwar keine Pflicht zur Beförderung darstellen, allerdings kommen diese in den nächsten Jahren in die Schule, dann wird der Kleinbus wieder mit mehr Schulkindern fahren.

ORin Monika Kaltenbacher fragt, ob es Pflicht der Kommune ist, die Schul Kinder zu transportieren.

Frau Gwosch verneinte dies, sofern eine Beförderung nicht möglich ist, kann man Zuschüsse vom Landratsamt beantragen.

Nach dieser Diskussion fasste der Ortschaftsrat mit einer Befangenheit, einstimmig folgenden

Beschluss

Der freigestellte Schülerverkehr zur Beförderung der Grundschüler aus den Außenbereichen Falken/Eichbach zur Grundschule Tennenbronn wird im Jahr 2020 weitergeführt.

GROÙE KREISSTADT SCHRAMBERG

Niederschrift über die öffentliche Beratung des Ortschaftsrates des Stadtteiles Schramberg-Tennenbronn vom 14.01.2020

Anwesend: Vorsitzender und 10 von 11 Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräten

§6

Bekanntgaben, Anfragen, Anregungen

a.) Bekanntgaben Stellv. OV Manfred Moosmann

Stellv. OV Manfred Moosmann lobt Oberbürgermeisterin Frau Eisenlohr für ihre Rede und Ihre Art, beim Neujahresempfang im Schramberger Bärensaal, am vergangenen Sonntag.

Weiter teilt er mit, dass für die ausgeschriebene Stelle des Ortsvorstehers acht Bewerbungen eingingen. Es wurden die Voraussetzungen geprüft und die Bewerbungsgespräche laufen.

b.) Anfrage OR Oskar Rapp

OR Oskar Rapp teilt mit, dass er von einer Bürgerin angesprochen wurde, ob man einen Teil der Löwenstraße nicht zur Einbahnstraße machen könnte. Genauer meinte diese von der Adlerkurve bis zum Gasthaus Löwen.

Stellv. OV Manfred Moosmann teilt mit, dass man sich die Sache genauer anschauen und prüfen muss.

Herr Rehfuß teilt mit, dass er dies in der Verkehrschau aufbereiten wird.

c.) Baugesuche

Folgende Baugesuche erhielt der Ortschaftsrat zur Kenntnisnahme vorgelegt:

1. Abbruch eines Technikgebäudeanbaus, eines Kinderplanschbeckens, einer Stufenanlage, von Wegen und Flächen, von Pflanzbereichen, einer Pergola, von Stützwänden, einer Wand des Sprungbeckens, einer Sprunganlage, eine GFK-Rutschbahn, Flst.Nr. 91, Remsbach 152/2
2. Ausstockung des bestehenden Garagengebäudes mit Lagerräumen, Flst.Nr. 1233 und 91/14, Buchenweg 11
3. Nachträglicher Antrag über den bereits erfolgten Anbau und Umbau des bestehenden Wohn- und Geschäftshauses; Erweiterung der Werkstatt im UG, Einbau von zwei Wohnungen im EG, Umbau der Wohnung in Wohnungen im OG, Umbau der Wohnung im 1. DG einschließlich der Mitbenutzung des 2. DG, Vergrößerung der bestehenden Dachgaube, Anbau je eines Balkons im EG, OG und 1. DG, Flst.Nr. 355, Hauptstr. 22